

---

**Satzung  
über die Veranstaltung von Wochenmärkten,  
Volksfesten und Jahrmärkten in der Kreisstadt Homburg (Saar)  
(Marktsatzung) vom 13. Mai 2015**

---

**I. WOCHENMÄRKTE**

**§ 1  
Einrichtung, Gebührenpflicht**

Die Kreisstadt Homburg hält aus Gründen des öffentlichen Wohles Wochenmärkte ab. Sie sind eine öffentliche Einrichtung und für die Marktbesucher gebührenpflichtig. Die Höhe des Marktstandgeldes richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktflächen aus Anlass der Wochenmärkte in der Kreisstadt Homburg (Marktgebührensatzung) vom 15.10.1998 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Wochenmarktfläche**

(1) Der Wochenmarkt wird auf einem Teil des Marktplatzes sowie in der Eisenbahnstraße zwischen Karlsberg- und Talstraße in der Fußgängerzone abgehalten. Nicht zur Marktfläche gehört die Fläche vom historischen Rathaus bis zum äußeren Kreisrand des Marktbrunnens. Die Grenze des nicht zur Marktfläche gehörenden Teils des Marktplatzes wird damit durch eine Gerade gebildet, die von einem am Rand des Marktplatzes gegenüber Hausnummer 9 befindlichen Poller aus über den äußeren Kreisrand der dem historischen Rathaus abgewandten Seite des Marktbrunnens bis hin zur Wohn- und Geschäftsbebauung zwischen Marktplatz Nr. 3 und Marktplatz Nr. 4 geführt wird.

(2) Aus der Straßenfläche der Eisenbahnstraße zwischen Karlsberg- und Talstraße gehören solche Flächen nicht zur Marktfläche, für die bis zum 31. Oktober des Vorjahres (Ausschlussfrist) ein Antrag auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für den Außenausschank für die Dauer von mind. 6 Monaten im nachfolgenden Jahr gestellt und bis 15. November des Vorjahres positiv beschieden worden ist. Die Flächen, die nach S. 1 im nachfolgenden Jahr nicht zur Marktfläche gehören, sind bis 31. Dezember ortsüblich bekannt zu machen.

(3) In den Fällen des § 6 kann der Wochenmarkt vorübergehend vom Marktplatz auf die Parkflächen vor der Hohenburgschule oder in den oberen Bereich der Eisenbahnstraße bis zur Sieberstraße (Fußgängerzone) verlegt werden.

---

(4) Sofern durch Baumaßnahmen Einschränkungen in der Nutzung vorstehender Marktflächen entstehen, ist die Marktfläche entsprechend zu verkleinern.

(5) Sollte die Ausweichfläche gemäß Abs. 3 nicht benutzt werden können, findet der Wochenmarkt auf der befestigten Fläche an der Südostseite der Verwaltungsgebäude Am Forum (Rathaus, Landratsamt) statt.

### **§ 3 Markthoheit**

An den Markttagen wird die Benutzung der Marktfläche während der Marktzeiten durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen geregelt.

### **§ 4 Markttage**

(1) Die Wochenmärkte finden dienstags, freitags und samstags statt.

(2) Ist ein Dienstag oder Freitag ein Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorangehenden Werktag statt. Ist der geänderte Termin ebenfalls ein Feiertag, entfällt der Markt. Fällt der Samstag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt nicht statt.

### **§ 5 Marktzeiten**

(1) Der Handel auf den Wochenmärkten dauert in der Zeit vom 01. April bis 30. September von 07.00 bis 13.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März von 08.00 bis 13.00 Uhr.

(2) Die Marktzeiten für einzelne Markttage können durch Allgemeinverfügung abweichend von den Regelungen des Abs. 1 festgesetzt werden.

### **§ 6 Verlegung des Wochenmarktes in dringenden Fällen**

Die Ortspolizeibehörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz des Wochenmarktes abweichend von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und der §§ 4 und 5 regeln.

---

## **§ 7 Marktgegenstände**

Folgende Waren dürfen auf den Wochenmärkten feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) vom 03.06.2013 in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaues, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs und von Haustieren aller Art,
4. Waren, die gemäß der Rechtsverordnung zur Bestimmung von Waren des täglichen Bedarfs, die über § 67 Abs. 1 GewO hinaus auf den Wochenmärkten der Kreisstadt Homburg feilgeboten werden dürfen, vom 01. Juni 1993, zugelassen sind.

## **§ 8 Verkaufsplätze**

(1) Die Standplätze werden den Marktbesckickern von dem Marktbeauftragten zugewiesen.

(2) Es wird unterteilt in ständige (Abs. 3) und nichtständige Marktstände (Abs. 4).

(3) Die ständigen Marktstände werden den regelmäßig vertretenen Marktbesckickern auf die Dauer eines Jahres zugewiesen, wobei dienstags und freitags die Händler mit den Warenangeboten gem. § 7 Nrn. 1 - 3 vorrangig berücksichtigt werden. Die Anträge auf Zuteilung eines ständigen Marktstandes sind bei der Stadtverwaltung Homburg einzureichen. Dabei soll ständigen Marktbesckickern jeweils der gleiche Standplatz zugewiesen werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(4) Nichtständigen Marktbesckickern wird, solange noch Platz vorhanden ist, ein Marktstand zur Verfügung gestellt. Anträge auf Zulassung können beim Marktbeauftragten mündlich unter Angabe der zum Verkauf kommenden Waren bis zum Marktbeginn gestellt werden.

---

## **§ 9**

### **Zuweisung und Benutzung der Marktstände**

- (1) Die Stadtverwaltung bestimmt im pflichtgemäßen Ermessen den Standort der Standplätze. Die Zuweisung erfolgt in stets widerruflicher Weise. Der Widerruf kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Marktsatzung erfolgen. Notwendig werdende Änderungen in der Zuweisung bleiben vorbehalten. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Die Marktstände dürfen erst am Morgen des Markttages, und zwar frühestens ab 06.00 Uhr, aufgebaut werden. Der Aufbau muss 30 Minuten vor Marktbeginn beendet sein. 30 Minuten nach Marktende muss die Marktfläche geräumt sein.
- (3) Die Marktbesicker sind nicht berechtigt, ihren Marktstand anderen Beschickern zu überlassen oder ihre Stände eigenmächtig zu tauschen.
- (4) Marktflächen, die bis zum Beginn des Marktes nicht belegt sind, können durch den Marktbeauftragten anderweitig vergeben werden. Der Inhaber eines ständigen Marktstandes hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zuweisung dieses oder eines anderen Marktstandes.
- (5) Die Marktbesicker müssen an ihrem Stand ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm anbringen, auf dem in unverwischbarer Schrift Vor- und Zuname, Firma bzw. Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar angegeben sind.
- (6) In Gängen und Durchfahrten dürfen weder Waren noch Verpackungsmaterial u. ä. abgestellt werden. Beim Auslegen von Waren dürfen die Grenzen der Marktstände nicht überschritten werden.
- (7) Planen und Überdachungen sind so anzubringen, dass der Marktverkehr nicht behindert und Marktbesucher nicht gefährdet werden. Überdachungen dürfen höchstens 1 m über die Standgrenze hinausragen und müssen mit dem Unterbehang mindestens 2,25 m vom Boden entfernt sein.

## **§ 10**

### **Feilhalten von Lebensmitteln und Verkaufszubehör**

- (1) Unbeschadet der einschlägigen lebensmittelrechtlichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften des Europa-, Bundes- und Landesrechtes sind Lebensmittel sauber und hygienisch aufzubewahren und vor jeder nachteiligen Beeinflussung zu schützen.

---

(2) Lebensmittel müssen in stabilen Verkaufseinrichtungen aufgestellt werden, die mindestens 0,70 m vom Erdboden entfernt sind. Die Verkaufseinrichtungen und -stände müssen bis auf den oberen offenen Teil der Verkaufsseite von glatten, abwaschfesten Wänden, Böden und Decken allseitig umschlossen und auf der Verkaufsseite durch ein überstehendes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse geschützt sein. Bei Verkaufswagen muss der Fahrerteil des Fahrzeuges zum Verkaufsteil hin durch eine Wand abgetrennt sein.

(3) Lebensmittel, die durch ihre Beschaffenheit in besonderem Maße einer nachteiligen Beeinflussung durch Staub, Insekten, Schmutz, Gerüche und Witterungseinflüssen unterliegen, dürfen nur in Vorrichtungen aufbewahrt und feilgeboten werden, die eine solche Beeinflussung verhindern. Dies gilt insbesondere für Fleisch, Fleischwaren, Fisch, Eier, Wild ohne Decke und gerupftes Geflügel. Verkaufswagen oder -anhänger, in denen Lebensmittel im Sinne dieser Vorschrift feilgeboten werden, müssen an den Innenwänden mit einem abwaschfesten, hellen Anstrich oder Belag versehen sein. Innenwände und Fußböden müssen leicht zu reinigen sein. Die Verwendung von Farbtönen oder Lichteffekten, durch die den genannten Lebensmitteln ein täuschender Anschein gegeben wird oder Verunreinigungen verdeckt werden, ist verboten. Die Regelungen des Abs. 3 gelten nicht für die Abgabe von Lebensmitteln zum unmittelbaren Verzehr.

(4) Es gelten die Vorschriften der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Rauchen in den Marktständen, in denen Lebensmittel feilgeboten werden, ist verboten.

(6) Personen, die beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln auf dem Wochenmarkt tätig sind, müssen frei sein von ansteckenden Krankheiten. Bei begründetem Krankheitsverdacht kann der Marktbeauftragte den Marktbesucher vorübergehend bis zur Klärung der Sachlage durch das Gesundheitsamt von der Teilnahme am Wochenmarkt ausschließen. § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 11 Verkauf**

(1) Es darf nur von den zugewiesenen Standflächen aus verkauft werden.

(2) Zahlungsmittel dürfen nicht unmittelbar auf den Verkaufstisch gelegt werden, sie sind in einen besonderen Behälter zu legen.

---

(3) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen angeboten oder im Auktionswege oder nach Muster verkauft werden. Niemand darf einem anderen in einen begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über bzw. unterbieten. Ebenso darf niemand einen anderen von einem beabsichtigten Kauf oder Verkauf abhalten oder ihn dabei stören.

(4) Maß- und Gewichtsgegenstände sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen der Waren einwandfrei beobachten kann. Für lebende Fische sind nur Wiegeschalen zulässig, die ein rasches Abgleiten des Wassers gewährleisten.

(5) Jede Ware ist mit einem Schild zu versehen, woraus der Preis der Ware, bezogen auf kg, Stück oder Liter oder, entsprechend der Verkehrsauffassung, auf 100 g oder 100 ml, sowie die Handels- bzw. Güteklasse zu ersehen sind.

(6) Geschäftsanzeigen, Reklamezettel, Wahlwerbung politischer Parteien u. ä. dürfen auf den Wochenmärkten nicht verteilt werden.

## **§ 12 Marktbenutzungsverhältnis**

(1) Das Marktbenutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Marktbesckickern richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Den Anordnungen des Marktbeauftragten ist Folge zu leisten. Die Marktbesckicker sind verpflichtet, dem Marktbeauftragten jederzeit die Besichtigung ihrer Stände zu gestatten.

(3) Jedermann hat sich innerhalb der Marktfläche so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(4) Die Marktbesckicker haben die Marktfläche sowie die öffentlichen Einrichtungen schonend zu behandeln. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

(5) Die Marktbesckicker sind während der Marktzeiten für die Sauberkeit ihrer Stände und des Platzes verantwortlich. Die beim Verkauf oder durch Säuberung und Reinigung der Waren (z.B. durch Abblättern von Kohl und Salat oder durch Aussortieren von verdorbenen Früchten) entstehenden Abfälle sowie Verpackungsmaterial sind in Aufbewahrungsbehältnissen zu sammeln und spätestens nach Beendigung des Marktes in die aufgestellten Abfallbeseitigungsbehältnisse einzubringen.

---

**§ 13**  
**Fahrzeugverkehr auf den Wochenmärkten**

(1) Während der Marktzeiten dürfen Fahrzeuge auf den Wochenmärkten nicht auf- oder abgestellt werden, es sei denn, dass diese als Verkaufsstände zugelassen sind. Der Marktbeauftragte kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Die Zu- und Abfuhr von Marktwaren mittels Fahrzeugen während der Marktzeit ist so einzurichten, dass der Marktverkehr möglichst wenig gestört wird.

**§ 14**  
**Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung**

Es ist verboten:

1. das Befahren der Marktfläche mit Fahrrädern,
2. das Mitbringen oder Umherlaufenlassen von Hunden durch Marktbesucher,
3. das Ausschütten von Wasser oder anderen Flüssigkeiten außerhalb der Senkschächte (die Vorschriften der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung der Kreisstadt Homburg vom 13.05.1998 (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt),
4. das Zurücklassen von Gegenständen auf der Marktfläche, sowie jede andere Verunreinigung,
5. das Schlachten auf dem Markt.

**§ 15**  
**Sonstige Vorschriften**

Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, die Gewerbeordnung, das Infektionsschutzgesetz, das allgemeine Polizeirecht, die Lebensmittelgesetze und Lebensmittelverordnungen, die Verordnung über Preisangaben, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und die Vorschriften der Europäischen Union bleiben unberührt.

---

## **II. VOLKSFESTE UND JAHRMÄRKTE**

### **§ 16**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Volksfeste sind die in Homburg-Mitte und den Stadtteilen jährlich stattfindenden Kirmessen, das Maifest sowie das Jägersburger Strandfest. Der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse kann Richtlinien für die jeweilige Veranstaltung erlassen. Diese sind vorrangig zu beachten.

(2) Jahrmärkte sind die im Rahmen eines Volksfestes nach Abs. 1 stattfindenden Krammärkte.

(3) Veranstalter der Volksfeste und Jahrmärkte ist die Kreisstadt Homburg.

(4) Die Kreisstadt Homburg überträgt die Organisation sowie die Durchführung der Volksfeste und Jahrmärkte auf die Homburger Kultur gGmbH. Die Teilnehmer der Veranstaltung schließen die abzuschließenden Verträge mit der Homburger Kultur gGmbH. Die Regelungen des Abschnitts II. bleiben hiervon unberührt.

### **§ 17**

#### **Zeit, Öffnungszeiten, Platz**

Die zuständigen Behörden nach § 69 Abs. 1 GewO setzen die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Volksfeste und Jahrmärkte fest. Der Festsetzungsbescheid ist zu veröffentlichen.

### **§ 18**

#### **Gegenstand der Volksfeste und Jahrmärkte**

(1) Auf Volksfesten dürfen selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausgeübt und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) Auf Jahrmärkten dürfen Krammarktartikel aller Art feilgeboten werden.

---

(3) Lautsprecheranlagen, Sirenen usw. sind so einzustellen, dass Anlieger, Nachbargeschäfte und Besucher nicht belästigt werden. Es gilt die Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch Musikdarbietungen bei Volksfesten vom 10.07.2003 (Amtsbl. S. 1642). Ergänzend gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 1740) in der jeweils geltenden Fassung sowie die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 19**

### **Veranstaltungszweck und Grundsätze für die Zulassung von Bewerbern**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung eines Bewerbers zu den Veranstaltungen nach § 16 trifft die Kreisstadt Homburg durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die Zuständigkeit zur Entscheidung nach Satz 1 kann durch Beschluss des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse auf den Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg übertragen werden.

(2) Die Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Geschäftsbranchen zu schaffen. Aus diesem Grunde kann der Umfang der einzelnen Branchen z.B. im Hinblick auf das Verbraucherverhalten von Jahr zu Jahr geändert werden. Die Stadt kann Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt nach Abs. 1 von einer Veranstaltung ausschließen (Nichtzulassung), wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(3) Die Auswahlentscheidung ergeht als Ermessensentscheidung nach den vom Stadtrat oder einem seiner Ausschüsse für die jeweilige Veranstaltung erlassenen Richtlinien. Liegen solche Richtlinien nicht vor, ergeht die Entscheidung als Ermessensentscheidung nach folgenden Kriterien:

- a) Es dürfen nur Bewerber zugelassen werden, deren Angebot dem Veranstaltungstyp des Volksfestes entspricht.
- b) Allen Bewerbern muss unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität ihres Angebotes, der Vielfältigkeit, Neuartigkeit und der Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus eine angemessene Zulassungschance eingeräumt werden, z. B. durch ein „rollierendes Zulassungssystem“. Kann danach ein Neubewerber im Jahr der Antragstellung nicht berücksichtigt werden, ist seine Bewerbung in einem zeitlich erkennbaren Turnus vorzumerken.

---

c) Beschicker, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit bekannt ist, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug. Dies gilt jedoch nur für ein Geschäft gleicher Art unter Beachtung von Buchst. b).

d) Beschicker, die an kleinen Kirmessen der Kreisstadt Homburg teilnehmen, erhalten gegenüber anderen Bewerbern den Vorzug. Dies gilt jedoch nur für ein Geschäft gleicher Art unter Beachtung von Buchst. b).

(4) Die Ausgestaltung des Marktbenutzungsverhältnisses im Rahmen der Veranstaltungen des Abschnitts II. erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag. Ein begünstigender Verwaltungsakt nach Absatz 1 ist Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Vertrages nach dieser Vorschrift.

(5) Die von den Beschickern zu zahlenden Entgelte werden durch Beschluss des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse festgelegt. Es gilt § 71 GewO.

(6) In Härtefällen, z. B. bei großem Einnahmeausfall durch schlechtes Wetter, zur Aufrechterhaltung der Kirmessen in den Stadtteilen oder in Fällen, in denen dies zur Erhaltung oder Steigerung der Attraktivität der Kirmessen erforderlich ist, kann die Platzmiete ermäßigt bzw. erlassen werden.

## **§ 20 Bewerbungen**

(1) Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

a) Vor- und Zunamen, Firma bzw. Firmenbezeichnung des Bewerbers mit ständiger Anschrift (Postfachnummern sind nicht ausreichend) und - soweit vorhanden - die Telefonnummer, Faxnummer, e-mail-Adresse,

b) Art und Bezeichnung des Geschäftes und ggf. Programms,

c) Maße des Geschäftes einschließlich blinder Fronten, überhängender Bedachung, Stütz-, Vor- und Anbauten sowie einen detaillierten Grundriss und Schnittplan im Maßstab 1 : 100,

d) die erforderlichen Stromanschlüsse (Licht- und Kraftstrom),

e) bei Verkaufsgeschäften das zum Verkauf vorgesehene Warensortiment,

f) ein Lichtbild des Geschäftes jüngsten Datums,

g) die Anzahl der mitgeführten Wohn-, Geräte- und Packwagen sowie der Zugmaschinen.

---

(2) Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung einzureichen. Bewerber, deren bereits eingereichte Bewerbung die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben nicht enthalten, haben die fehlenden Angaben innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung nachzuholen. Wird die nach Satz 2 gesetzte Frist nicht eingehalten, ist die Bewerbung nicht zu berücksichtigen.

(3) Treten nach Eingang der Bewerbung Veränderungen bezüglich der Geschäftsart oder der Eigentumsverhältnisse ein, ist die Bewerbung nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das zur Aufstellung kommende Geschäft ist nachzuweisen. Die Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV) vom 17.12.1984 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

## **§ 21**

### **Auf- und Abbau der Volksfeste und Jahrmärkte**

(1) Der Zeitraum des Auf- und Abbaus der Geschäfte wird bei Volksfesten im Platzmietvertrag geregelt. Es gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

(2) Der Aufbau bei Jahrmärkten beginnt frühestens um 6.00 Uhr des Jahrmarkttag. Der Abbau hat unmittelbar nach Ende des Jahrmarktes zu erfolgen. Es gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 22**

### **Versorgungsanschlüsse**

Die Anschlüsse von Gas, Wasser und Elektrizität an Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Homburg GmbH dürfen nur von diesen vorgenommen werden.

## **§ 23**

### **Notbeleuchtung**

In oder an den Geschäften, ist neben der Hauptbeleuchtung eine Notbeleuchtungsanlage für die Dauer der Veranstaltung in Betrieb zu halten. Diese muss von dem elektrischen Versorgungsnetz unabhängig sein.

---

## **§ 24 Gebrauchsabnahme**

Fliegende Bauten dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn sie von der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Homburg (UBA) abgenommen sind. Die Aufstellung der fliegenden Bauten ist unter Vorlage des Prüfbuches mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme der UBA schriftlich anzuzeigen. Die Vorschriften der Landesbauordnung über fliegende Bauten finden Anwendung.

## **§ 25 Widerruf**

(1) Erfolgt in Fällen des § 24 keine Abnahme durch die UBA oder wird die Aufstellung oder der Gebrauch fliegender Bauten durch die UBA untersagt, ist der Zulassungsbescheid nach § 19 zu widerrufen.

(2) Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

- a) bei Änderung der Geschäftsart im Sinne des § 20 Abs. 3,
- b) bei Änderung der Ausmaße des Geschäftes im Sinne des § 20 Abs. 1 Buchst. c),
- c) bei Änderung der Eigentumsverhältnisse im Sinne des § 20 Abs. 3,
- d) bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Kreisstadt Homburg während der laufenden Veranstaltung oder der Aufbauzeit.

(3) In Fällen der Abs. 1 und 2 hat der Betreiber keinen Anspruch auf Rückzahlung eines bereits gezahlten Entgeltes.

## **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 26 Marktaufsicht**

Marktbesicker und Schausteller, die den Anordnungen von Marktaufsehern nicht Folge leisten, können von der Marktfläche bzw. vom Festplatz verwiesen werden. Marktstandsgelder bzw. Entgelte nach § 19 Abs. 5 werden nicht erstattet. Es gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.

---

**§ 27**  
**Haftungsausschluss**

Das Betreten der Märkte und Volksfeste geschieht auf eigene Gefahr. Die Kreisstadt Homburg haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes ihrer Bediensteten.

**§ 28**  
**Zu widerhandlungen**

(1) Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können nach den einschlägigen Bußgeldvorschriften der Gewerbeordnung, der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln, der Verordnung über Preisangaben, der sonstigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und der Landesbauordnung für das Saarland geahndet werden.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktordnung der Kreisstadt Homburg (Saar) vom 08.07.1993, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 03.06.2004, außer Kraft.

Homburg, den 18. Mai 2015

Der Oberbürgermeister

Rüdiger Schneidewind

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

---

### **Feststellung der Rechtskraft der Satzung**

Die Satzung über die Veranstaltung von Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten in der Kreisstadt Homburg (Saar) (Marktsatzung) vom 13. Mai 2015 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 09. Dezember 2010 am 03. Juni 2015 im „Homburger Wochenspiegel“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 29 dieser Satzung am 04. Juni 2015 in Kraft getreten.

Homburg, den 05. Juni 2015

Der Oberbürgermeister

Rüdiger Schneidewind